

§. 2.

Nach Einlauf der Eingaben werden dieselben von der Direktion dem Fachschulvorstand übergeben, welcher vor Mitte Juli eine Sitzung des Fachschulkollegiums zusammenberuft, damit dieses über die Zulassung der Candidaten entscheide. In dieser Sitzung werden zugleich Vorschläge über die Zusammensetzung der Kommission und über Bestellung von Referenten und Correferenten für jedes Fach zur Vorlage an den Lehrerkonvent gemacht, welcher noch im Monat Juli darüber entscheidet. Die Kommission setzt die Zeiteintheilung der Prüfung fest.

§. 3.

Zu Anfang Oktober werden in einer Kommissionssitzung die von Referent und Correferent vereinbarten Prüfungsaufgaben der Genehmigung der Kommission unterstellt.

§. 4.

Die schriftlichen Ausarbeitungen und graphischen und praktischen Uebungen finden unter beständiger Aufsicht statt.

Jeder Candidat macht sich bei Beginn der Prüfung durch Unterzeichnung eines Reverses verbindlich, weder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, noch Unterstützung von Seite anderer anzunehmen oder anderen zu gewähren. Wahrnehmungen von Uebertretungen dieser Verbote hat der Custos sogleich dem Vorstande der Kommission anzuzeigen. Auf Grund des Vorgefallenen entscheidet die Kommission im Laufe der Prüfung auf Ausschluss von derselben oder nach Beendigung der Prüfung auf Ungiltigkeit, unter Mitteilung des Grundes an den Candidaten.

§. 5.

Die Aufgaben werden den Candidaten nach Anordnung des Referenten gegeben. Vor Abgabe der Lösung soll ein Candidat das Prüfungszimmer nicht oder jedenfalls nur unter angemessener Controle verlassen. Die abgegebenen Lösungen sind versiegelt dem Referenten zu übergeben, dieser sorgt für die Uebergabe an den Correferenten. Was nach Ablauf der Lösungsfrist unvollendet ist, wird in diesem Zustand übergeben. Aenderungen nach der Uebergabe an den Custos sind nicht zulässig.